Bundesrechnungshof

Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

[redacted]

Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99 721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl	Bonn, den
15.12.2012	Pr/Presse – 05 20 35 02 – 24/2012	1033	18.01.2013

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG –
Ihr Antrag vom 15. Dezember 2012 nach Prüfberichten des Bundesrechnungshofes und Stellungnahmen zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II
Mein Schreiben vom 08.01.2013
Ihre E-Mails vom 10.01.2013 und 16.01.2013

Sehr geehrt[redacted]

zu Ihrer E-Mail vom 16.01.2013 erteile ich folgende Sachstandsauskunft:

Mit Schreiben vom 08.01.2013 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die von Ihnen beantragte kostenfreie "einfache Auskunft" aufgrund des mit der Erfüllung Ihres Informationsbegehrens verbundenen personellen Aufwandes nicht möglich ist. Ich hatte darauf hingewiesen, dass eine Gebühr in Höhe von bis zu 500 Euro möglich erscheint. Der Bundesrechnungshof wäre zur Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens verpflichtet, da Dritte, deren Belange durch einen Antrag auf Informationszugang berührt sind, gemäß § 8 Absatz 1 IFG schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben ist. Insoweit hatte ich auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Bundesrechnungshofes über Ihr Auskunftsbegehren gegebenenfalls nicht innerhalb eines Monats erfolgen kann.

Daher hatte ich Sie gebeten mir mitzuteilen, ob Sie mit einer Unkenntlichmachung von Daten mit Drittbezug wie personenbezogenen Daten nach § 5 IFG und Betriebs- u. Geschäftsgeheimnissen nach § 6 IFG einverstanden sind. Damit könnte ein Drittbeteiligungsverfahren vermieden werden. Andernfalls wären Sie nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zur Begründung Ihres Antrages verpflichtet.

Mit E-Mail vom 10.01.2013 teilen Sie mit, dass von einem Drittbeteiligungsverfahren abgesehen werden könne, wenn die nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes Beteiligten zumindest namentlich benannt werden. Weiterhin gingen Sie davon aus, dass sich der Bundesrechnungshof zunächst auf die geprüften Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit beziehe, im Weiteren dann auf die Träger der AGH's selbst. Sie bitten den Bundesrechnungshof zu begründen, welche Daten nach seiner Einschätzung unter § 5 IFG fallen, wenn die Behörden selbst zur Auskunft verpflichtet seien. Nach Ihrer Ansicht konterkariere es den Kerngedanken des IFG, wenn allgemeine Behördeninformationen und -Korrespondenz geschwärzt werden sollte. Des weiteren bitten Sie den Bundesrechnungshof zu beantworten und rechtlich zu begründen, ob die Nennung von Trägern illegaler Arbeitsgelegenheiten, die möglicherweise strafrechtlich auffällig geworden seien, vom IFG geschützt seien. Die Anfrage in gleicher Sache sei im Übrigen bereits bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt und weiterführende Fragen an die beteiligten Jobcenter seien in Vorbereitung. Eine journalistische Auswertung sei ausdrücklich vorgesehen.

Ihrer Mitteilung vom 10.01.2013 kann ich die von mir mit Schreiben vom 08.01.2013 erbetene Erklärung bzw. Begründung nicht zweifelsfrei entnehmen.

Daher bitte ich Sie dies nachzuholen und zu erklären, ob Sie mit einer Unkenntlichmachung von Daten mit Drittbezug wie personenbezogenen Daten nach § 5 IFG und Betriebs- u. Geschäftsgeheimnissen nach § 6 IFG einverstanden sind. Andernfalls bitte ich um Vorlage einer Begründung Ihres Antrages nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiana Kenn